



SSSSC  
SSSSC  
SSSEC  
SGKW  
SSCS

SOCIETAD SVIZRA DALS STUDIS CULTURALS  
SOCIETA SVIZZERA DI STUDI CULTURALI  
SOCIETE SUISSE POUR DES ETUDES CULTURELLES  
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN  
SWISS SOCIETY FOR CULTURAL STUDIES

# **Schweizerische Gesellschaft für Kulturwissenschaften SGKW**

## **Statuten**

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden von der Mitgliederversammlung am 19. April 2018 angenommen.

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Swiss Society for Cultural Studies (SSCS), Société Suisse pour des Etudes Culturelles (SSEC), Schweizerische Gesellschaft für Kulturwissenschaften (SGKW) – im Folgenden mit SGKW bezeichnet – besteht seit dem 1. Februar 2002 ein Verein nach Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Der Sitz des Vereins ist Zürich.

## **Art. 2 Zweck**

Der Vereinszweck besteht in der Vernetzung von kulturwissenschaftlichen Forschenden, in der Interessensvertretung und Unterstützung kulturwissenschaftlicher Forschung in der Schweiz. Der Verein ist nicht disziplinar begrenzt.

Die Zielsetzungen der SGKW beinhalten:

- den Informationsaustausch und die Bildung von Netzwerken von Forschenden
- die Vertretung und Förderung von Kulturwissenschaften in wissenschaftlichen und politischen Gremien und die Anregung von forschungspolitischen Programmen
- die Organisation von Tagungen und anderen Veranstaltungen sowie die Realisation von Publikationen

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedsarten sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins in besonderem Masse gefördert haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Neuaufnahmen. Gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen kann ein Rekurs an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts auf das Ende des Geschäftsjahrs, nach Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags in zwei aufeinander folgenden Jahren oder durch Ausschluss, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder den Ausschluss beantragt und ihm an der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Basis des Geschäftsjahrs ist das Kalenderjahr. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und darf folgende Maximalwerte nicht übersteigen:

- Mitglieder: CHF 50.-
- Mitglieder mit kleinem Erwerbseinkommen: CHF 30.-
- Institutionelle Mitglieder: CHF 100.-
- Fördermitglieder: CHF 200.-

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können nicht finanziell haftbar gemacht werden.

Einem Mitglied, das entweder eine Tagung oder zwei kleinere Veranstaltungen für die SGKW während eines Jahres federführend organisiert, wird für dieses Jahr der Mitgliederbeitrag erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, allenfalls auf dem Zirkularweg.

#### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, aus dem Vereinskaptal und den Kapitalerträgen und aus Spenden, Schenkungen und Legaten.

Die finanziellen Mittel können nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

#### **Art. 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

#### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die übrigen Vereinsorgane und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus

einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von zehn Prozent der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die abschliessende Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt wird.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesender ordentlicher Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Für die Abstimmung über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des einfachen Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende zu Versammlungen zulassen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder, wenn dieses verhindert ist, eine andere Person aus dem Vorstand. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Aufsicht über andere Organe
- Ausübung des Abberufungsrechts bezüglich anderer Organe
- Behandlung von Rekursen abgelehnter potenzieller Neumitglieder sowie Ausschliessung von Mitgliedern
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Revisorats
- die Abnahme des Jahresberichts
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Genehmigung der Jahresplanung
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins, nämlich dem Präsidium, dem/der Aktuar/in und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Tritt ein Mitglied des Vorstands vorzeitig zurück, so kann vom Vorstand selbst eine Nachfolge für den Rest der Amtsperiode bestimmt werden.

Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr mit Stichentscheid des Präsidiums.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vereinsversammlung für Rekurse bei ablehnenden Entscheiden.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Der Vorstand führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Diese führt das Präsidium zusammen mit dem Aktuarat oder der Kasse.
- Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand erarbeitet die Jahresplanung zu Handen der Mitgliederversammlung.

## **Die Rechnungsrevision**

Ein/e oder zwei Rechnungsrevisor/innen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen jährlich die Rechnung und den Vermögensstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Art. 6 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins einer nicht gewinnorientierten Organisation ähnlicher Zielsetzung zu. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft und sind daher am 1. Februar 2002 anlässlich der Gründungssitzung des Vereins in Zürich angenommen worden.

Die Statuten gelten für alle Vereinsmitglieder und werden mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars von diesen anerkannt.

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden von der Mitgliederversammlung am 19. April 2018 angenommen.